



## Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“

Junkernstraße 7 ▪ 23909 Ratzeburg  
www.zv-schaalsee.de

### Angebot zur Vergabe

eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines plus unentgeltliche Vertretung  
für Teile des Eigenjagdbezirkes Baalen

Der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ (ZSL) als Eigentümer des Eigenjagdbezirkes Baalen, bietet die Jagausübung auf einer Fläche von rund **150 ha** in den Gemarkungen Mustin und Ziethen, wie im Anhang dargestellt, ab diesem Jagdjahr (2023/2024) nach untenstehenden Vorgaben an. Herausgegeben werden **ein** entgeltlicher und als Vertretung **ein** unentgeltlicher Begehungsschein. Es gelten Naturschutzaufgaben. Im Schnitt wurden pro Jahr 15 Rehe und 10 Sauen gestreckt. Bestehende Jagdeinrichtungen können gegebenenfalls gegen Abstandszahlungen vom Vorbesitzer übernommen werden.

#### **Interessenbekundung (ausschließlich per Mail, max. eine DIN A4-Seite, eine Datei, max. 5 MB):**

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **18.06.2023** per E-Mail an den Zweckverband "Schaalsee-Landschaft" ([piel@kreis-rz.de](mailto:piel@kreis-rz.de)) zu richten und sollten folgende Inhalte aufweisen:

- a) Name und Anschrift sowie nach Möglichkeit weitere Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adresse
- b) Kurzbeschreibung der bisherigen und aktuellen jagdlichen Erfahrungen inklusive weiterer Jagdmöglichkeiten und brauchbarer Hunde
- c) Angaben zur beruflichen Tätigkeit
- d) Angaben zur jagdlichen Vertretung
- e) Kopie des gültigen Jagdscheines, Nachweis Jagdpachtfähigkeit
- f) Preisvorstellung
- g) Warum sind genau Sie geeignet?

Es wird den Interessierten empfohlen, die Flächen vor Abgabe einer Bewerbung auf den Wegen zu besichtigen.

#### Kontakt:

Herr Piel

Tel.: 04541 / 879 116 4

Mobil: 0151 - 55145266

E-Mail: [piel@kreis-rz.de](mailto:piel@kreis-rz.de)

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Angebot das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Angebot verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Verbandsmitglieder:

Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Herzogtum Lauenburg, Umweltstiftung WWF Deutschland  
(Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE71 2305 2750 0081 0302 98, BIC: NOLADE21RZB)  
www.zv-schaalsee.de

### Jagdliche Zielsetzung

Der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ erwirbt und entwickelt Flächen für den Naturschutz. Dabei entstehen immer wieder gemäß BJagdG / LJagdG Eigenjagdbezirke (EJB), teilweise über mehrere Gemeindegrenzen, Landkreise und Länder hinweg. Nach dem Satzungsziel des ZSL wird die Jagd unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zur Umsetzung seiner Naturschutzziele ausgeübt. Die Jagdausübung kann sich dadurch wesentlich von der in der Normallandschaft unterscheiden.

Ziel des ZSL sind der Schutz, die Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung seiner Eigentumsflächen zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Für viele Teilflächen geben spezifische Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) Entwicklungsziele vor. Der PEPL ist öffentlich und kann bei Interesse in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Für den Bereich „Baaen“ ist Prozessschutz nach Umwandlung in standortheimischen Wald vorgesehen.

Des Weiteren gelten spezifische Naturschutzgebietsverordnungen. Auch sie sind öffentlich. Die Flächen des Eigenjagdbezirkes „Baaen“ liegen in dem behördlich ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Lankower Seeufer, Grammsee und Umgebung“. Hier ist die Naturschutzgebietsverordnung zwingend zu beachten.

Die Bejagung der im Eigentum des ZSL stehenden Flächen hat sich an diesen Zielen und Leitplanken auszurichten. Der ZSL ist an einer größtmöglichen Beruhigung der in seinem Eigentum stehenden Flächen interessiert, um Tieren einen ungestörten Rückzugsraum zu bieten. Dies gilt gleichermaßen für jagdbares Wild wie für nicht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten sowie Pflanzen.

Außer bei wenigen Waldumbauf Flächen wird der Wald im „Baaen“ als Wildniswald ohne forstliche Eingriffe entwickelt. Wildschäden fördern teilweise sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft im Zweckverbandseigentum ökologisch interessante Strukturen. Auf den Eigentumsflächen darf sich ein angemessener Wildbestand entwickeln, sofern dieser einem langfristigen Walderhalt und damit einer natürlichen Waldverjüngung nicht entgegensteht. Nur in Einzelfällen, etwa besonderen Situationen des Waldumbaus, ist eine sehr scharfe Bejagung von Schalenwild erforderlich. Dazu zählt bei drohender Seuchengefahr (etwa Afrikanische Schweinepest) auch die Bejagung des Schwarzwildes. Wildschaden auf Eigentumsflächen und angrenzenden Flächen soll in der Bejagungsintensität Berücksichtigung finden.

Alle jagdlichen Maßnahmen müssen in Bezug auf die verfolgten Schutzziele das störungsärmste und effektivste Mittel darstellen. Daher ist die Bejagung der angebotenen Flächen primär durch eine oder zwei Drückjagden je Jahr durchzuführen, um permanente Beunruhigungen zu vermeiden. Die Begehungsscheininhaber verpflichten sich, die durch den Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ vorgegebenen jagdlichen Maßnahmen nach Kräften umzusetzen und ihn damit bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

Zur Sicherung von Einwirkungsmöglichkeit und Flexibilität werden die Eigenjagden des ZSL nicht für 9 bzw. 12 Jahre verpachtet. Vielmehr benennt der ZSL einen Jagdausübungsberechtigten (JAB) und vergibt entgeltliche bzw. unentgeltliche Jagderlaubnisscheine an geeignete, bei gleicher Qualifikation bevorzugt ortsnah (maximal 50 km vom Revier entfernt) wohnende Jäger.

Der JAB / ZSL delegiert folgende administrative Aufgaben an den Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines (Erlaubnisscheininhaber, ESI). Dies muss schriftlich erfolgen:

- Abschussplanung
- Vertretung in Hegeringen/Hegegemeinschaften

- Interaktion mit Behörden (z.B. Beschaffung von Wildmarken und Dokumentation deren Einsatzes, Beschaffung von ASP-Probennahmestoffen und Abgabe der Proben)
- Aufnahme von Wildunfällen und Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen
- Straßenabsicherung bei Gesellschaftsjagden
- Regulierung von Wildschäden

Weiterhin nimmt der ESI eine aktive Rolle in Seuchenbekämpfung und -prävention ein und organisiert jährlich eine oder zwei Drückjagden.

Als Jagdausübungsberechtigte fungiert die Geschäftsstellenleiterin des ZSL, Frau Maria Boness. Ansprechpartner ist Herr Piel.

### **Bejagung und Jagdzeiten**

- 1) Zu bejagen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sämtliche Schalenwildarten, sowie Neozoen (Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria).  
Sonstiges Haarwild (z.B. Hasen, Kaninchen), heimisches Raubwild und Federwild sind von der Bejagung ausgenommen.
- 2) Die Vermarktung des anfallenden Wildbrets erfolgt durch den ESI entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Erlös fließt dem ESI zu.
- 3) Die Jagd erfolgt im Zeitraum 15.07. bis 31.01. jeweils eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Schwarzwild darf auch nachts bejagt werden. Zum Schutze der Setz- und Brutzeit, speziell auch für störungsempfindliche Vogelarten, darf die Jagd in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. nicht ausgeübt werden. Innerhalb dieser Zeit sind alle jagdlichen Tätigkeiten mit Ausnahme von Notfällen (z. B. Nachsuche von angefahrenem Wild, Wildfolge) einzustellen und Hunde an der Leine zu führen. Sollten behördliche Vorgaben (z.B. Tollwut, Schweinepest) eine Änderung der Bejagungszeiten notwendig machen, wird ausschließlich nach Abstimmung mit dem Eigentümer dementsprechend gehandelt.
- 4) Der Einsatz von Nachzieltechnik (Wärmebildoptik, Restlichtverstärker) ist mit Ausnahme von Zeiten akuter Seuchengefahr (und dann nur nach schriftlicher Genehmigung durch den JAB) unzulässig.
- 5) Hochsitze sind der Landschaft anzupassen und müssen aus natürlichen (verrottenden), Materialien bestehen. Sie dürfen eine Höhe von 3,0 Metern nicht überschreiten. Geschlossene Kanzeln sind nicht zulässig. Es ist ein Mindestabstand von 50 Metern zu Jagdgrenzen einzuhalten. Existierende Hochsitze, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Aufforderung des ZSL zurückzubauen. Neu errichtete Hochsitze sind dem ZSL anzuzeigen (Lage auf Karte/Luftbild und Foto). Der ESI ist dafür verantwortlich, dass die Hochsitze zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ entsprechen. Er stellt ZSL und JAB im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen frei, die Dritte in Verbindung mit den jagdlichen Anlagen geltend machen. Mängel im Sinne der UVV sind vom Scheininhaber unverzüglich zu beheben und unbrauchbare Einrichtungen rückzubauen.
- 6) Fütterung von Wild und Anlage von Luderplätzen sind nicht zulässig. Einzelnes Verkehrsfallwild (außer Schwarzwild) kann an geeigneten Stellen im Revier entsorgt werden. Dies geschieht abseits von Wegen und auf für Spaziergänger unzugänglichen Flächen.
- 7) Das Ankirren von Schwarzwild ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass ausschließlich Schwarzwild das Kirrgut aufnehmen kann und mit der Aufnahme der ausgebrachten Mengen in ein bis zwei Tagen zu rechnen ist. Es darf im Baalen maximal eine Kirrung betrieben werden. Kirrungen sind mit dem ZSL vorher schriftlich (per E-Mail) abzustimmen (Lage auf Karte/Luftbild und Foto).

- 8) Der Einsatz von automatischen Kameras (Fotofallen, Wildkameras) durch den Scheininhaber ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Fotofallen durch den Eigentümer, durch von ihm Beauftragte oder behördlich Beauftragte ist durch den Scheininhaber zu dulden.
- 9) Grundsätzlich erfolgt keine Fallenjagd. Sie kann zur Eindämmung von Neozoen (Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria) mit Lebendfallen, die mit elektronischen Meldern versehen sind, im Einzelfall schriftlich und unter Bedingungen durch den ZSL zugelassen werden. Nicht zu bejagende Arten sind umgehend wieder freizulassen. Der ESI ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen (Fallen-TÜV, Fallenschein) verantwortlich.
- 10) Die Anlage von Wildäckern/Wildwiesen/Wühlschneisen ist nicht zulässig.
- 11) Die Anlage von Malbäumen, Salzlecken und anderen jagderleichternden Einrichtungen ist ausschließlich nach expliziter Abstimmung mit dem ZSL zulässig.
- 12) Das Befahren nicht befestigter Wege ist auf ein Minimum zu beschränken, um zum einen Ruhe im Revier zu halten und zum anderen Spaziergänger nicht in entlegene Revierteile zu ziehen. Das Freischneiden von Wegen durch den ESI ist nur in mit dem ZSL abgestimmten Ausnahmefällen erwünscht.
- 13) Flächen dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. Aufstellen eines Hochsitzes, Bergen von erlegtem Wild) befahren werden. Eine Schädigung der Vegetation und das Entstehen von Fahrspuren ist zu vermeiden.
- 14) Der Rückschnitt von Aufwuchs (Baum, Strauch, Busch, Gras, Schilf, ...) und die Gewinnung von Material zum Hochsitzbau sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den JAB und den ZSL zulässig.
- 15) Es ist ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen. Der ESI weist Jagdgäste im Vorfeld der Jagd darauf hin.
- 16) Der ESI stellt sicher, dass jederzeit - nötigenfalls kurzfristig - ein qualifizierter Jagdhund (z.B. zur Nachsuche) zur Verfügung steht. Der ZSL empfiehlt dem ESI eine persönliche Mitgliedschaft im Verein der Schweißhundstation Schaalsee e.V. oder ähnliche. Hunde des ESI bzw. des Inhabers eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines sind jederzeit angeleint zu führen, es sei denn freies Laufen ist für den Jagdeinsatz erforderlich.
- 17) Im Verhältnis zu fremden Jagdbezirken gilt die gesetzliche Wildfolge. Abweichende Wildfolgevereinbarungen können durch den JAB geschlossen und dem ZSL schriftlich angezeigt werden. Zwischen den Pirschbezirken gelten, analog zu den Jagdbezirken (§23 LJagdG), die Regelungen der gesetzlichen Wildfolge. Dabei handeln ESI analog zu den Rechten und Pflichten der JAB. Darüber hinaus gehende Wildfolgevereinbarungen können zwischen zwei angrenzenden ESI schriftlich geschlossen werden. Der ZSL und JAB sind hierüber umgehend zu informieren.
- 18) Wildschäden werden, sofern sie von Dritten geltend gemacht werden können, durch den ESI getragen. Im Regelfall schließen Pachtverträge des ZSL über landwirtschaftliche Flächen in Eigenjagden des ZSL Wildschadenzahlungen aus.
- 19) Für Schäden, die durch den Jagdbetrieb verursacht werden (Jagdschäden), hat der ESI nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den ZSL bzw. JAB von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 20) Je nach Wildvorkommen werden zur Bestandsregulierung im Herbst / Winter 1 bis 2 revierübergreifende Drückjagden im EJB durchgeführt. Drückjagden sind dem JAB und dem ZSL durch den ESI mindestens zwei Wochen im Voraus mit Treffpunkt und Uhrzeit sowie Schützenliste anzuzeigen (per Mail). Jagdausübungsberechtigte der Nachbarreviere sind im Voraus zwingend zu informieren, um Jagdtermine abzustimmen und eine grenzübergreifende Bejagung zu ermöglichen. Der ESI nimmt die Funktion des Jagdleiters wahr. Er nimmt sämtliche zum sicheren Ablauf der Jagd notwendigen Vorkehrungen und Einweisungen wahr (u.a. mit Blick auf Stände, Absicherung des Straßenverkehrs etc.) und weist die Jagdgäste auf die spezifischen Anforderungen des ZSL (z.B. Freigabe, Einsatz bleifreier Munition etc.) hin. Notwendige und

sinnvolle Versicherungen (z.B. für eingesetzte Jagdhunde) werden durch den ESI abgeschlossen. Binnen 48 Stunden nach Abschluss der Gesellschaftsjagd sind die Strecken (Wildart, Geschlecht, Alter) dem JAB und dem ZSL schriftlich (z.B. per E-Mail) zu melden.

- 21) Unabhängig von Gesellschaftsjagden meldet der ESI dem JAB und dem ZSL schriftlich (z.B. per E-Mail) die Strecken (Wildart, Geschlecht, Alter) in definiertem Format (Wildnachweisungen) zum 15.12. und zum 31.03. jeweils mit einer Frist von 5 Tagen. Bei Bestehen von Gruppenabschussplänen/Poolösungen (z.B. Rotwild- und Damwildhegegemeinschaften) meldet der ESI jeden einzelnen Abschuss zeitnah (den Regularien der Hegegemeinschaften entsprechend) an die Hegegemeinschaft.
- 22) Zum 31.03. eines Jahres ist die Wildnachweisung des vorangegangenen Jagdjahres schriftlich (oder per E-Mail) an die UJB, den Eigentümer und den Hegering zu melden. Wird Mitte Dezember festgestellt, dass die Abschusszahlen nicht erreicht sind, kann der ZSL eine weitere Drückjagd Ende Dezember / Anfang Januar anordnen.
- 23) Die Erstellung der Abschusspläne erfolgt durch den ESI nach Rücksprache mit dem ZSL / JAB.
- 24) Naturschutzrelevante Vorkommnisse sind unverzüglich dem ZSL mitzuteilen.
- 25) Der ZSL behält sich vor, für bestimmte Aufgaben (z.B. wissenschaftliche Untersuchungen) nach vorheriger Anmeldung auch andere Personen mit einer zeitlich befristeten Jagderlaubnis auszustatten.
- 26) Dem ZSL steht das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, wenn der ESI einer oder mehrerer in dieser Vereinbarung genannten Regelungen zuwiderhandelt.

### **Jagdentgelt und Vertragsdauer**

Entgeltliche Jagderlaubnisscheine werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres, vom 01. April bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vergeben. Sie verlängern sich zu unveränderten Konditionen automatisch, sofern nicht eine Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jagdjahresende kündigt. Die Ausstellung und Verlängerung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen wird nach §12 BjadG durch den ZSL der zuständigen Unteren Jagdbehörde angezeigt.

Die Geltungsdauer richtet sich nach dem Jagdjahr und beginnt rückwirkend am 01.04.2023 und endet zum 31.03.2024. Es wird ein langfristiges Vertragsverhältnis angestrebt. Nach einem Bewährungszeitraum von einem Jahr ist vorgesehen, den Vertrag auf automatische Verlängerung umzustellen.

- 1) Führt die Anwendung des §2b UStG zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung des vereinbarten Entgelts oder ändert sich der Steuersatz, wird das vereinbarte Entgelt betragsmäßig angepasst, ohne dass eine Vertragsänderung erforderlich ist. Nur zur Klarstellung wird ein Nachtragsvertrag geschlossen.
- 2) Alle für den Eigenjagdbezirk (Pirschbezirk) anfallenden, die jagdliche Nutzung betreffenden Kosten, sind durch den ESI zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Wildschaden auf angegliederten Flächen und für anfallende Jagdsteuern.
- 3) Die anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden vom ZSL unmittelbar an die erhebende Stelle entrichtet.
- 4) Das Wildbret wird dem ESI überlassen.

### **Besondere Vereinbarungen**

- 1) Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2) Es wird eine Person als Jagdhelfer und Vertretung benannt. Ihr wird ein unentgeltlicher Erlaubnisschein ausgestellt.
- 3) Aus jagdrechtlichen Gründen ist eine Kopie des gültigen Jagdscheines sowohl vom entgeltlichen als auch vom unentgeltlichen Scheininhaber vor Beginn eines jeden Jagdjahres dem ZSL / dem JAB per E-Mail zuzusenden.

### **Datenschutz und Datensicherheit**

Bei der Ausführung dieser Verträge werden von der Verwaltung personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO). Genaue Informationen und Hinweise zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ZSL ([www.zv-schaalsee.de](http://www.zv-schaalsee.de)) eingestellt oder können auf Nachfrage in Form von Datenschutz-Infoblättern zur Verfügung gestellt werden.

### **Ende des Jagderlaubnisscheins**

- 1) Dem ZSL steht das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, wenn der ESI einer oder mehrerer in dieser Vereinbarung genannten Regelungen zuwiderhandelt.
- 2) Im Falle des Ablebens des Scheininhabers wird die gesetzliche Erbregelung gem. LJagdG SH §14 (1) ausgeschlossen.

### **Haftung des Erlaubnisscheininhabers**

Der ESI haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Vertragsverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von seinem Jagdhelfer/Vertretung oder seinen Jagdgästen begangen worden sind.

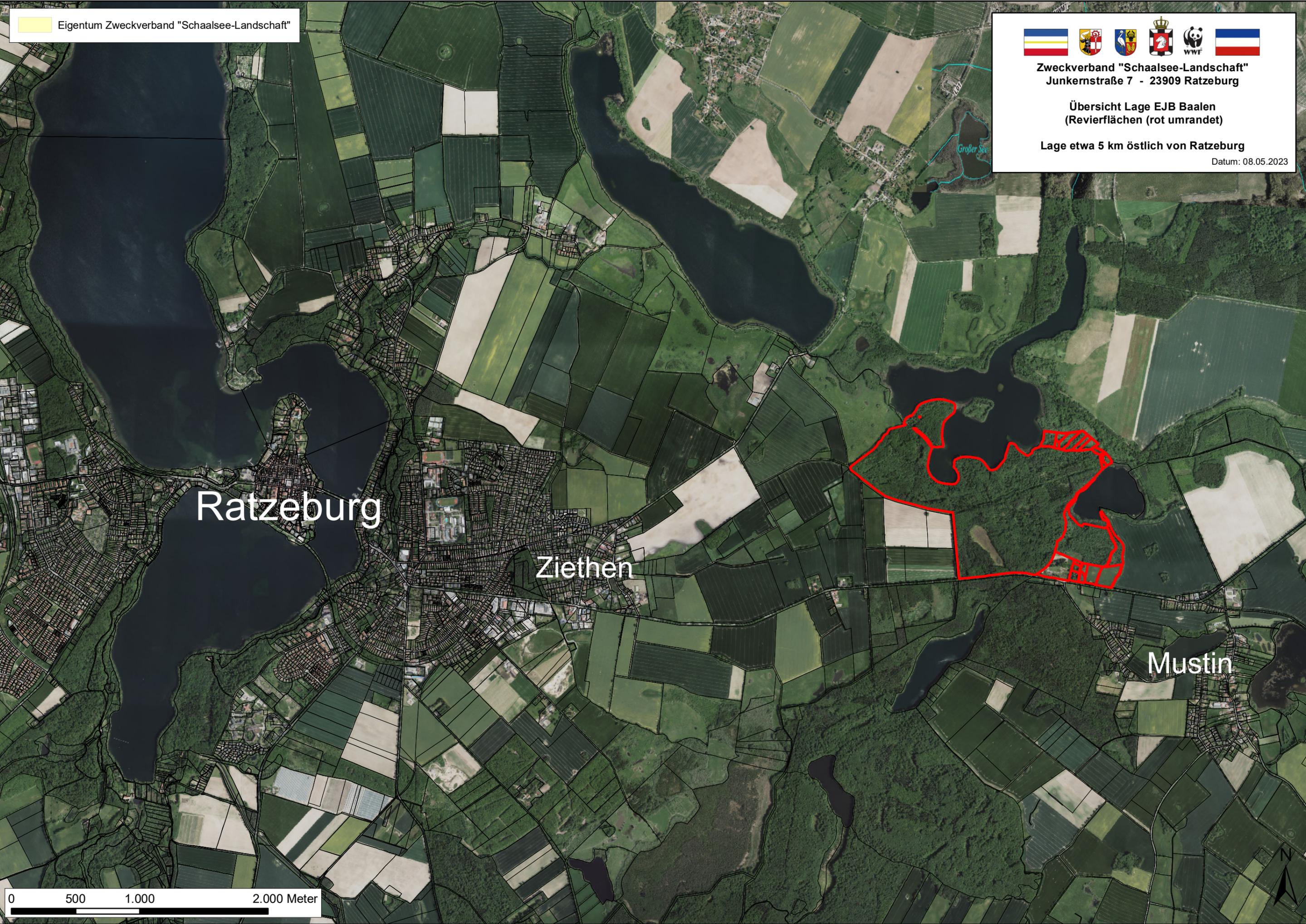
Eigentum Zweckverband "Schaalsee-Landschaft"



Zweckverband "Schaalsee-Landschaft"  
Junkernstraße 7 - 23909 Ratzeburg

Übersicht Lage EJB Baalen  
(Revierflächen (rot umrandet))

Lage etwa 5 km östlich von Ratzeburg  
Datum: 08.05.2023



Ratzeburg

Ziethen

Mustin





EJB Baalen, Jagderlaubnisscheinangebot 2023/2024						
Flurstücksliste						
Kreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung	Größe (ha)	Eigentümer
RZ	Mustin (Dorf)	1	1	H,Gr	12,0843	ZSL
RZ	Mustin (Dorf)	1	3	Gr	0,1787	privat
RZ	Mustin (Dorf)	1	4	A,Gr	0,3679	privat
RZ	Mustin (Dorf)	1	7	Gr	0,3669	privat
RZ	Mustin (Dorf)	1	8	A	0,2907	privat
RZ	Mustin (Dorf)	1	10	Wa	0,1874	Gemeinde
RZ	Mustin (Dorf)	1	73	Hf,Gr	*(3,6213)	privat ( <b>befriedet</b> )
RZ	Mustin (Dorf)	1	75	Hf	*(0,5248)	privat ( <b>befriedet</b> )
RZ	Mustin (Dorf)	1	77	Weg	0,0975	Gemeinde
RZ	Mustin (Dorf)	1	79	Gr	1,4631	privat
RZ	Mustin (Vorwerk)	1	5	H	0,2191	ZSL
RZ	Mustin (Vorwerk)	1	101	Gr	2,2586	ZSL
RZ	Mustin (Vorwerk)	1	103	H	2,3309	ZSL
RZ	Ziethen	1	177/6	H	0,0047	ZSL
RZ	Ziethen	1	177/7	H	0,2541	ZSL
RZ	Ziethen	1	177/8	H	123,7074	ZSL
RZ	Ziethen	1	272	H	1,1336	ZSL
RZ	Ziethen	1	273	H,Mo	0,1956	ZSL
RZ	Ziethen	1	274	H,Mo	0,4194	ZSL
RZ	Ziethen	1	275	H,Mo	0,9252	ZSL
RZ	Ziethen	1	276	H	1,1013	ZSL
RZ	Ziethen	1	277	Mo,HS	0,6124	ZSL
RZ	Ziethen	1	278	Mo,HS	0,6721	ZSL
RZ	Ziethen	1	279	HS	0,3023	ZSL
RZ	Ziethen	1	280	HS	0,1404	ZSL
RZ	Ziethen	1	281	HS	0,1522	ZSL
RZ	Ziethen	1	282	HS	0,3915	ZSL
RZ	Ziethen	1	283	Wa	0,1074	ZSL
<b>Gesamtgröße (ohne *) =</b>					<b>149,9647</b>	